

An den Landrat

---

Glarus, 13. August 2019

## **Richtplan 2018; Ergänzender Bericht**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Der Landrat hat an seiner Sitzung vom 24. April 2019 den Richtplan 2018 mit Ausnahme der folgenden Kapitel, die zur Überarbeitung zurückgewiesen wurden, genehmigt:

- Kapitel S, Unterkapitel S1, Abschnitt D Objekte, S1.05/06;
- Kapitel V, Unterkapitel V1.2, Abschnitt D Objekte;
- Kapitel V, Unterkapitel V3, Abschnitt B Richtungsweisende Festlegung, V3-B/4;
- Kapitel V, Unterkapitel V3, Abschnitt C Handlungsanweisungen, V3-C1;
- Kapitel V, Unterkapitel V3, Abschnitt D Objekte, V3.04;
- Kapitel N, Unterkapitel N3.1, Abschnitt A Ausgangslage;
- Kapitel N, Unterkapitel N6, Abschnitt C Handlungsanweisungen, N6-C/3;
- Kapitel T, Unterkapitel T2/T4, Abschnitte D Objekte, T2.03 und T4.02;
- entsprechende Einträge in der Richtplankarte.

Die Kantone hatten ihre Richtpläne bis zum 1. Mai 2019 an die Anforderungen von Artikel 8 und 8a des Raumplanungsgesetzes (RPG) des Bundes anzupassen. Aufgrund der teilweisen Rückweisung konnte der Richtplan 2018 dem Bund noch nicht zur Genehmigung unterbreitet werden. Der Kanton Glarus konnte die Frist zur Anpassung des kantonalen Richtplans nach Artikel 38a RPG somit nicht einhalten. Solange der Kanton nicht über eine vom Bund genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig (Art. 38a Abs. 3 RPG).

Artikel 8 RPG fordert für den kantonalen Richtplan als neuen Mindestinhalt, dass der Kanton festlegt, wie er sich räumlich entwickeln soll. Dazu ist eine Raumentwicklungsstrategie bzw. ein Raumkonzept behördenverbindlich festzulegen. Mit dem Kapitel R, Raumentwicklungsstrategie/Raumkonzept, und der zugehörigen Raumkonzeptkarte, die vom Landrat genehmigt worden sind, ist die bundesrechtliche Anforderung von Artikel 8 RPG erfüllt.

In Artikel 8a RPG werden die notwendigen Richtplaninhalte im Bereich Siedlung definiert. Unter anderem sind die Siedlungsfläche und deren Verteilung im Kanton festzulegen. Über den kantonalen Richtplan ist sicherzustellen, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen. Im Weiteren ist die Abstimmung von Siedlung und Verkehr darzulegen und es ist aufzuzeigen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird. Das Kapitel S, Siedlung, erfüllt grundsätzlich die

Anforderungen von Artikel 8a RPG. Der Landrat hat dieses mit Ausnahme des Siedlungsraumtyps der Ortschaft Mitlödi genehmigt.

Der Regierungsrat ist bestrebt, dass der Einzonungsstopp nach Artikel 38a Absatz 3 RPG möglichst rasch aufgehoben wird. Deshalb sollen die relevanten Kapitel R, Raumentwicklungsstrategie/Raumkonzept, und S, Siedlung, dem Bund so rasch wie möglich zur Genehmigung unterbreitet werden. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat auf Anfrage des Departements Bau und Umwelt signalisiert, dass eine Teilgenehmigung einzelner Richtplankapitel grundsätzlich möglich sei.

In den vergangenen Wochen konnten die zurückgewiesenen Unterkapitel S1, N3.1 und N6 überarbeitet werden. Diese Unterkapitel werden dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet und sollen nach dessen Zustimmung dem Bund zur Genehmigung eingereicht werden.

Die Überarbeitung der Unterkapitel V1.2, V3 und T2/T4 nimmt mehr Zeit in Anspruch und wird dem Landrat voraussichtlich im Frühjahr 2020 zur Genehmigung vorgelegt.

## **2. Überarbeitung Kapitel S, Unterkapitel S1**

Im Kapitel S1 werden die kantonalen Siedlungsstrukturen und Zentren definiert. Der vom Regierungsrat am 30. Oktober 2018 erlassene Richtplan 2018 sah vor, dass die Ortschaft Mitlödi dem Siedlungsraumtyp «Landschaft» zugeteilt wird. Diese Zuweisung erfolgte aufgrund der im Richtplan dargelegten Kriterien:

- nicht an einem Knoten der Haupterschliessung liegend;
- aktuelle Nutzungsdichte unter 60 Einwohner und Beschäftigte;
- dörfliche Strukturen und Ortschaften mit in der Regel weniger als 1500 Einwohnern, ländliche Ortskerne.

Eine Mehrheit des Landrates vertrat die Auffassung, dass das Gebiet der früheren Gemeinde Mitlödi dem Siedlungsraum-Typ «Haupttal» besser entspreche und entschied sich deshalb für die Rückweisung des Kapitels mit dem entsprechenden Auftrag für eine Neuzuteilung.

Bereits in der Diskussion der landrätlichen Kommission zeigte sich, dass Mitlödi einen Sonderfall darstellt. Mitlödi ist Sitz des Gemeindepräsidiums, hat einen vergleichsweise grossen Anteil an Arbeitsplatzgebieten, steht in einem engen funktionalen und räumlichen Zusammenhang mit Schwanden und weist die gleiche Erschliessungsqualität wie Schwanden auf. Vor diesem Hintergrund erscheint die vom Landrat mehrheitlich beabsichtigte Zuteilung zum Siedlungsraumtyp «Haupttal» raumplanerisch vertretbar. Der Regierungsrat unterbreitet nun eine entsprechende Änderung.

## **3. Überarbeitung Kapitel N, Unterkapitel N3.1**

Der Landrat hat sich zudem für die Überarbeitung der landwirtschaftlichen Vorranggebiete ausgesprochen. Ziel war es, dass die Fläche der Vorranggebiete gegenüber dem heutigen Richtplan 2004 nicht verringert und der Text der Ausgangslage entsprechend angepasst wird.

Als Grundlage für die Richtplanüberarbeitung hat die Abteilung Landwirtschaft im Jahr 2016 den Bericht zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Kanton Glarus erarbeitet. Dabei wurde eine Priorisierung der Nutzflächen nach Eignungskriterien vorgenommen. Gegenüber der Vorlage des Regierungsrates vom 30. Oktober 2018 werden nun zusätzlich auch die Nutzflächen der dritten Priorität im kantonalen Richtplan als landwirtschaftliche Vorranggebiete bezeichnet. Damit erhöht sich die ausgewiesene Fläche landwirtschaftlicher

Vorranggebiete von 3200 auf 4782 Hektaren. Im Richtplan 2004 sind insgesamt 4226 Hektaren als Vorranggebiet dargestellt. Die landwirtschaftlichen Vorranggebiete fallen somit neu sogar um gut 13 Prozent höher aus.

#### **4. Überarbeitung Kapitel N, Unterkapitel N6**

Nach dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren hat der Regierungsrat im Richtplan 2018 zusätzlich die Handlungsanweisung N6-C/3 in den Richtplan aufgenommen: «Entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen legt der Kanton statische Waldgrenzen fest.» Ziel dieser Handlungsanweisung war, ein Einwachsen des Waldes auf Alp- und Sömmerungsflächen längerfristig unterbinden zu können.

Die Festlegung statischer Waldgrenzen wurde bereits in der vorberatenden landrätlichen Kommission sehr kontrovers diskutiert. Als Gegenargumente wurden ins Feld geführt, dass der Aufwand und die Kosten für die praktisch flächendeckende Waldfeststellung in einem Gebirgskanton unverhältnismässig hoch seien und in keinem Verhältnis zum Nutzen stünden. Deshalb legten die meisten Gebirgskantone keine statischen Waldgrenzen fest. Im Weiteren sei ein Grossteil des Waldes im Besitz der Gemeinden und diese hätten es in der Hand, die Ausdehnung des Waldes zu unterbinden.

Der Regierungsrat kann diese Argumente gegen eine statische Waldfeststellung nachvollziehen. Deshalb wird aufgrund des Rückweisungsantrags des Landrates die Handlungsanweisung N6-C/3 gestrichen.

#### **5. Fazit**

Auf ein neuerliches Mitwirkungsverfahren für die vorliegenden Richtplananpassungen wurde verzichtet. Mit den Änderungen entsprechen Kapitel S1 und N6 inhaltlich dem Mitwirkungsentwurf vom 14. November 2017. Die Neufestlegung der landwirtschaftlichen Vorrangflächen wurde von der Abteilung Landwirtschaft mit dem Vorstand des Glarner Bauernverbands abgesprochen. Da die Anpassung im Sinne der Rückweisung durch den Landrat bzw. im Sinne der landwirtschaftlichen Anspruchsgruppe erfolgt, erscheint die Durchführung eines breiteren Mitwirkungsverfahrens vorliegend als nicht nötig.

Mit Genehmigung der vorliegenden Überarbeitungen könnten dem Bund die Kapitel A, R, S, N und E zur Genehmigung eingereicht werden. Das Genehmigungsverfahren beim Bund könnte damit rasch eingeleitet werden und die betroffenen Bundesstellen könnten mit der fachlichen Prüfung beginnen. Ziel ist eine Teilgenehmigung der notwendigen Anpassungen nach Artikel 8 und 8a RPG, damit eine Aufhebung des Einzonungsstopps erwirkt werden kann. Die Genehmigung der restlichen Anpassungen (Richtplankapitel V und T) durch den Bund dürfte etwas weniger Zeit in Anspruch nehmen.

## **6. Antrag**

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die überarbeiteten Kapitel S1, N3.1 und N6 des Richtplans 2018 zu genehmigen.*

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Andrea Bettiga, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- Richtplan 2018: Kapitel S1, N3.1 und N6 angepasst
- Richtplankarte
- Erläuterungsbericht angepasst (nur online)